

# Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA)

## Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung

### Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### 1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Auf der Grundlage der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Strukturfondsförderung<sup>3</sup> gewährt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit Zuwendungen für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung.

Die Außenwirtschaftsförderung dient der Erschließung und Festigung ausländischer Märkte sowie der allgemeinen Werbung für den Wirtschafts- und Investitionsstandort Thüringen.

---

<sup>1</sup> Neubekanntmachung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. 2000 S. 282ff.)

<sup>2</sup> Neubekanntmachung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 15. Februar 2005 (GVBl. 2005 S. 32ff.)

<sup>3</sup> Insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. der EU L 210/25 vom 31.07.2006), der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. der EU L 210/1 vom 31.07.2006) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates – in der jeweils geltenden Fassung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsinstitution aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Außenwirtschafts- und Marketingberatung**

Gefördert werden können die einzelbetriebliche Außenwirtschafts- und Marketingberatung sowie gemeinschaftliche Veranstaltungen für und von Unternehmen zur Markterschließung (Kooperationsbörsen, Unternehmerreisen, Informationsveranstaltungen u.ä.).

### **2.2 Förderung von Imagemaßnahmen**

Gefördert werden kann die Erstellung von unternehmens- oder produktspezifischen Unterlagen.

### **2.3 Einzelbetriebliche Messförderung**

Gefördert werden können einzelbetriebliche Beteiligungen (ohne Handel) an Fachmessen im Ausland sowie unter bestimmten Voraussetzungen an Internationalen Fachmessen in Deutschland mit Ausnahme von Agrarschauen.

Darüber hinaus können Beteiligungen an Messen, Ausstellungen, Fachkongressen oder –symposien internationaler oder nationaler Art gefördert werden, die am Standort der Messe Erfurt AG stattfinden.

### **2.4 Gemeinschaftliche Beteiligungen**

#### **2.4.1 auf Messen**

Gefördert werden können gemeinschaftliche Beteiligungen (ohne Handel):

- von Zuwendungsempfängern gemäß Tn. 3.,
- der Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG),
- der Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKn),
- des Verbandes der Wirtschaft Thüringens (VWT) sowie seiner Mitgliedsverbände,
- der Architektenkammer Thüringen,
- der Ingenieurkammer Thüringen sowie
- der Thüringer Cluster

in Form von Firmen-Gemeinschaftsausstellungen, Informations- oder Katalog-Ausstellungen bzw. Service-Zentren an internationalen oder nationalen Messen, Ausstellungen oder an Sonderschauen mit Ausnahme von Agrarschauen, darüber hinaus

an Messen, Ausstellungen, Fachkongressen oder –symposien internationaler oder nationaler Art, die am Standort der Messe Erfurt AG stattfinden.

Bei den oben genannten Veranstaltungen, die am Standort der Messe Erfurt AG stattfinden, können auch wirtschaftsnahe Verbände, Vereine und sonstige Interessenvertretungen der Thüringer Wirtschaft Zuwendungsempfänger sein.

Zur Unterstützung der teilnehmenden Unternehmen oder Antragsberechtigten und aus Gründen der Werbung für den Wirtschaftsstandort Thüringen kann sich das TMWTA ebenfalls an den vorgenannten Veranstaltungen beteiligen.

#### 2.4.2 bei Imagemaßnahmen

Gefördert werden kann die gemeinschaftliche Erstellung von Imagematerialien für Thüringer Cluster.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können sein:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die gemäß der Wirtschaftssystematik WZ 2003 dem verarbeitenden Gewerbe zuzuordnen sind (soweit es sich nicht um Produkte oder Tätigkeiten die der Landwirtschaft oder dem Anhang 1 des EG-Vertrages zuzuordnen sind, handelt),
- KMU aus dem Bereich technologieorientierter Dienstleistungen (direkt und unmittelbar der Entwicklung oder dem Fertigungsprozess eines Produktes oder von Produkten in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes - unter Beachtung der vorgenannten Ausschlussklausel - zuzuordnende Unternehmenstätigkeit) wobei in Anwendung der WZ 2003 hierunter insbesondere Unternehmen der Kategorien 72.22.2 (Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen) und 72.22.3 (Sonstige Softwareentwicklungen) einzuordnen sind,
- Architektur- und Ingenieurbüros,

sowie nur für gemeinschaftliche Beteiligungen gemäß Tn. 2.4:

- die Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG),
- die Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKn),
- der Verband der Wirtschaft Thüringens (VWT) sowie seine Mitgliedsverbände,
- die Architektenkammer Thüringen,
- die Ingenieurkammer Thüringen,
- Koordinierungsstellen der Thüringer Cluster.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung kann rechtlich selbständigen Unternehmen bzw. Architektur- und Ingenieurbüros mit Sitz in Thüringen (Gewerbeanmeldung/Handelsregistereintrag, Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer, der Architekten- bzw. der Ingenieurkammer oder dem Verein der Ingenieure und Techniker Thüringens) gewährt werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36, erfüllt sein.

Mindestens 50% der Produkte oder Leistungen müssen in Thüringen hergestellt bzw. erbracht werden.

Anträge auf Außenwirtschaftsförderung sind vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei den in dieser Richtlinie genannten Institutionen zu stellen, wobei als Vorhabensbeginn der Tag des Abschlusses eines Liefer- oder Leistungsvertrages gilt.

Abweichend von den Bestimmungen in Tn. 1.4 der VV zu § 44 ThürLHO dürfen Vorhaben der Außenwirtschaftsförderung nach dem Datum des Posteinganges bei der Antragsstelle auf eigenes Risiko begonnen werden.

Die Antragsteller (Auftraggeber) dürfen nicht Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen der beauftragten Dienstleister (Auftragnehmer) sein.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden als projektbezogene und nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Anteilfinanzierungen, für Tn. 2.4.1 in begründeten Einzelfällen auch als Fehlbedarfsfinanzierung, aus Mitteln des EFRE und / oder des Landes gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen dabei je Maßnahme mindestens 2.000 EUR betragen (Bagatellgrenze).

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, für die Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden (Kumulationsverbot), Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger und der Erwerb (Kauf) von Messeständen.

### 5.1. Kumulation und Höchstsätze

Die in der Richtlinie unter Tn. 2.1, 2.2, und 2.3 genannten einzelbetrieblichen Fördermöglichkeiten können den Zuwendungsempfängern wahlweise insgesamt bis zu fünf Mal im Jahr gewährt werden. Die Förderung nach Tn. 2.1 ist dabei in jedem Fall lediglich einmal pro Unternehmen möglich, zusätzlich kann einmal im Jahr die Teilnahme an einer Kooperationsbörse bezuschusst werden. Beratungsleistungen für ein Land werden einmalig pro Unternehmen gewährt.

Die Förderung nach Tn. 2.2 ist maximal dreimal im Jahr möglich.

Die Zuwendung kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Förderung gemäß Tn. 2.1 und 2.2 beträgt die Zuwendung im Höchstfall 3.500 EUR; gemäß Tn. 2.3. im Höchstfall 9.000 EUR.

Bei der Förderung nach Tn. 2.4.2 wird die Zuwendung bis zur Höhe von 2.000 EUR pro beteiligtes Unternehmen, maximal jedoch ein Höchstbetrag von 20.000 EUR pro Maßnahme gewährt.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen innerhalb der Clusterförderung bzw. für gemeinschaftliche Messebeteiligungen, wird dies nicht auf die Anzahl der einzelbetrieblichen Förderungen angerechnet.

### 5.2 Spezielle Bestimmungen zur Förderung

Sofern der Zuwendungsempfänger generell oder für die beantragte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Umsatzsteuer gefördert.

Soweit nachfolgend befristete Sonderregelungen für Existenzgründer getroffen werden, muss das Maßnahmeende innerhalb der Befristung liegen.

Ergänzend zu den o.g. Förderhöchstsätzen, gelten folgende spezielle Bestimmungen:

#### Außenwirtschafts- und Marketingberatung (Tn. 2.1)

Gefördert werden kann:

- die Anfertigung von Analysen über Produkte, Märkte, Dienstleistungen und die Berufsausübung im Ausland,
- die Erarbeitung von sektoralen oder regionalen Marketingstrategien,
- die Beratung bei der Auswahl geeigneter Absatzwege im Ausland sowie Massnahmen zur Kontaktabbauung und –vermittlung zu ausländischen Partnern,

- die Beratung bei der Ausarbeitung von Vertragsvereinbarungen, Exportfinanzierungen und Exportversicherungen,
- die Erarbeitung von Strategien zur Firmen- oder Produktwerbung (corporate design (CD) oder corporate identity (CI)),
- gemeinschaftliche Veranstaltungen für und von Unternehmen zur Markterschließung, wie Kooperationsbörsen, Unternehmerreisen, Informationsveranstaltungen u.ä., soweit dies über die von den Thüringer Industrie- und Handelskammern, der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen angebotenen Standardleistungen sowie über allgemein zugängliche Informationen und Materialien hinausgeht.

Förderfähig ist das Honorar für Beratungsleistungen bis zur Höhe von 50 %, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 350 EUR pro Beratungstag und bis zu 10 Tagwerken je Unternehmen.

Die Leistungen können durch Berater oder Beratungsunternehmen in Deutschland oder durch Kontaktstellen im Ausland (Deutsche Auslandshandelskammern, Delegierte der Deutschen Wirtschaft, Berater oder Beratungsunternehmen oder sonstige in Frage kommende Organisationen mit Ausnahme von Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und dergleichen) erbracht werden.

#### Förderung von Imagemaßnahmen (Tn. 2.2)

Gefördert werden können:

- Informationen zum Unternehmen und zu Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens in Form von Prospekten, Broschüren, DVD, CD,
- Internetpräsentationen (Ersterstellung von Webseiten, aber kein Internethandel).

Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte sind mindestens drei Angebote einzuholen und dem Förderantrag beizufügen. Die Erstellung von Imagematerialien in deutscher Sprache ist nicht förderfähig. Soweit mehrsprachige Materialien – unter Einbeziehung der deutschen Sprache - erstellt werden, muss der Fremdsprachenanteil mindestens 50 % am Gesamtumfang betragen. Die Förderung beträgt höchstens 3.500 EUR je Maßnahme.

#### Einzelbetriebliche Messeförderung (Tn. 2.3)

Gefördert werden kann:

- die Beteiligung an internationalen Fachmessen im Ausland, soweit diese Messen im AUMA-Handbuch „International“ oder in den „AUMA-Messedaten weltweit“ (Internet) verzeichnet sind,

- die Beteiligung an Messen in Deutschland für Unternehmens- und Existenzgründungen (bis zum Abschluss des achten Kalenderjahres nach dem Gründungsdatum, d. h. Tag der Gewerbeanmeldung / des Handelsregistereintrags bzw. 1. Tag der Mitgliedschaft in der Architekten- bzw. der Ingenieurkammer oder des Vereins der Ingenieure und Techniker Thüringens) soweit die Messen im AUMA-Handbuch „Messeplatz Deutschland“ oder in den „AUMA-Messedaten Deutschland“ (Internet) als Messen mit überregionalem Einzugsgebiet verzeichnet sind und für Messen im Ausland, die nicht im AUMA-Handbuch International “ oder in den „AUMA-Messedaten weltweit“ (Internet) aufgeführt sind.

Zuwendungsfähig sind:

- die Aufwendungen für Standflächenmiete bis zu 30 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche in Höhe des der Standbestätigung (Rechnung) der Messegesellschaft oder des Messeveranstalters ausgewiesenen Betrages für Standflächenmiete bis zu einem Betrag von 300 EUR/m<sup>2</sup>,
- die Aufwendungen für Standbau (Miete) bis zu 30 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche bis zu einem Betrag von 300 EUR/m<sup>2</sup>.

Soweit Dritte mit der Vorbereitung der Messebeteiligung ganz oder teilweise beauftragt werden, sind mindestens drei Angebote einzuholen und dem Förderantrag beizufügen.

#### Gemeinschaftliche Beteiligungen auf Messen (Tn. 2.4.1)

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Über die Höhe der Zuwendung wird anhand eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes vor dem Beginn der Veranstaltung entschieden.

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Standflächenmiete, Standbau- und Baunebenleistungen, Transport, Honorare für Zeitpersonal und Werbemaßnahmen.

Voraussetzung für eine Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen ist das Vorliegen von einem Veranstaltungskonzept sowie mindestens drei Angeboten (Messedurchführer bzw. Standbauer).

Die Messeteilnahmen in Form von Gemeinschaftsständen oder Informationsständen des Freistaates Thüringen werden mit den Beteiligten abgestimmt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle die von ihr abgeforderten speziellen Angaben, die zur Kontrolle des Programmserfolges notwendig und erheblich sind, zur Verfügung zu stellen. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im Verwaltungsverfahren bezeichnet.

Bei den Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie handelt es sich um projektbezogene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, wonach ein Unternehmen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren für alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden und alle Kategorien von Beihilfen (gleich welcher Art und Zielsetzung) umfassen, höchstens 200.000 EUR erhalten darf.

Der für die Kumulierung geltende Dreijahreszeitraum ist fließend. Anzugeben und festzustellen ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen.

Der Zuwendungsempfänger ist im Hinblick auf die zulässigen Höchstbeträge für „De-minimis“-Beihilfen zur Offenlegung aller „De-minimis“-Zuwendungen verpflichtet, die er in diesem Zeitraum erhalten hat, unabhängig vom Beihilfegeber.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet zur Erfolgskontrolle einen Sachbericht anzufertigen. Der Sachbericht ist Bestandteil des Verwendungsnachweises gemäß Tn. 7.3 dieser Richtlinie.

## **7. Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf einzelbetriebliche Förderung nach dieser Richtlinie können bei der örtlich und fachlich zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Architektenkammer Thüringen, Ingenieurkammer Thüringen) gestellt werden (Adressen siehe Anlage 1).

Dabei sind die offiziellen Antragsformulare zu benutzen. Diese sind bei den Kammern erhältlich bzw. im Internet (Adressen siehe Anlage 1) abrufbar.

Anträge für gemeinschaftliche Messebeteiligungen können nur durch die in Tn. 2.4.1 genannten Antragsberechtigten beim TMWTA gestellt werden. Die Antragsformulare sind beim TMWTA erhältlich oder im Internet abrufbar (siehe Anlage 1). Anträge gemäß Tn. 2.4.2 sind durch die Koordinierungsstellen der Thüringer Cluster formlos im TMWTA einzureichen.

Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006.

Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Soweit dies im Einzelfall notwendig ist, sind den o.g. Institutionen darüber hinaus auf Anforderung zusätzliche begründende Unterlagen vorzulegen.

Bewilligungsvoraussetzung ist die Vorlage aller zur Bewilligung erforderlichen Unterlagen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Das TMWTA stellt Zuwendungen gemäß Tn. 2.1, 2.2 und 2.3 den Industrie- und Handelskammern zur treuhänderischen Verwaltung zur Verfügung. Zum Zwecke der Ausreichung der Fördermittel schließen die Industrie- und Handelskammern entsprechende Verträge (Treuhandverträge) mit dem TMWTA ab.

Zur Ausreichung der Fördermittel erteilen die örtlich und fachlich zuständigen Kammern Zuwendungsbescheide an die Zuwendungsempfänger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die ANBest-P in der geltenden Fassung sind als verbindlicher Bestandteil in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

Die Bewilligung von Förderanträgen für gemeinschaftliche Beteiligungen gemäß Tn. 2.4 erfolgt durch das TMWTA.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweise sind der örtlich und fachlich zuständigen Kammer, im Falle einer Bewilligung auf der Grundlage von Tn. 2.4 (gemeinschaftliche Beteiligungen) dem TMWTA, bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin unter Verwendung der jeweiligen Formblätter zuzuleiten.

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, besteht der Verwendungsnachweis aus:

- einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes zugeordnet und in zeitlicher Reihenfolge einzeln ausgewiesen sind,
- einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie der Erfolg der Maßnahme darzustellen sind.

Dem Verwendungsnachweis sind die Einzelbelege und die zugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original beizufügen. Nach Prüfung der Belege werden die Originale an die Zuwendungsempfänger zurückgesandt.

Erfolgt die Zuleitung des Verwendungsnachweises an die bewilligende Stelle nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin, so ergeht durch diese eine einmalige Mahnung in schriftlicher Form an den Zuwendungsempfänger, ggf. kann eine weitere

telefonische Mahnung erfolgen. Die Mahnfrist nach Ende des im Bewilligungsbescheid angegebenen Termins soll aber insgesamt nicht länger als einen Monat betragen. Geht der Verwendungsnachweis bis zu diesem Termin nicht oder nicht vollständig bei der bewilligenden Stelle ein, so entscheidet diese nach Aktenlage.

#### 7.4 Auszahlungsverfahren:

Die einzelbetrieblichen Zuwendungen nach Tn. 2.1, 2.2 und 2.3. werden nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise ausgezahlt.

Zuwendungen für gemeinschaftliche Beteiligungen gemäß Tn. 2.4 können im Voraus abgefordert werden, jedoch nur soweit und nicht eher, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Der Abruf der Mittel erfolgt mittels dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatt. Der letzte Mittelabruf sollte spätestens bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres im TMWTA vorliegen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Beim Einsatz von Fördermitteln aus dem Strukturfonds EFRE sind die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Strukturfondsförderung einzuhalten (vgl. Fußnote 3).

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes, insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i.V.m. den §§ 2-6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

Die Bewilligungsbehörde, die Bewilligungsstellen, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1083/2006 und VO (EG) Nr. 1828/2006 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben davon unberührt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege im Original 10 Jahre, dabei mindestens bis zum 31.12.2021, aufzubewahren.

## **8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung vom 21.01.2004, veröffentlicht im Thür. StAnz Nr. 8/2004 vom 23.02.2004 ihre Gültigkeit.

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Erfurt, den 12.03.2007

gez. Jürgen Reinholz  
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

## Anlage 1

### Beteiligte Institutionen:

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Arnstädter Straße 34  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361 / 3484-0  
Internet: [www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23  
07546 Gera  
Tel.: 0365 / 8553-0  
Internet: [www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Hauptstraße 33  
98529 Suhl - Mäbendorf  
Tel.: 03681 / 362-0  
Internet: [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)

Architektenkammer Thüringen  
Bahnhofstraße 39  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 / 21050-0  
Internet: [www.architekten-thueringen.org](http://www.architekten-thueringen.org)

Ingenieurkammer Thüringen  
Flughafenstraße 4  
99092 Erfurt  
Tel.: 0361 / 22873-0  
Internet: [www.ikth.de](http://www.ikth.de)

Verein der Ingenieure und Techniker in Thüringen e.V.  
Juri-Gagarin-Ring 152  
Postfach 800 148  
99027 Erfurt  
Tel.: 0361 / 225 08 00  
Internet: [www.vitt.de](http://www.vitt.de)

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361 / 37 97 999  
Internet: [www.thueringen.de/de/tmwta](http://www.thueringen.de/de/tmwta)